

# **AKTUELLE LESEFASSUNG**

## **Satzung des Amtes Usedom-Nord über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Auf der Grundlage der §§ 127 Abs.1 Satz 2 und 129 i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Usedom-Nord vom 08. September 2005 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Amt Usedom-Nord ist gemäß §125 Abs. 1 Satz 3 KV M-V Träger der öffentlichen Verwaltung anstelle der amtsangehörigen Gemeinden. Das Amt erfüllt die von den Gemeinden oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises. Für die Inanspruchnahme der Aufgabenerfüllung erhebt das Amt Usedom-Nord Verwaltungsgebühren.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unberührt.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Das Amt Usedom-Nord erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung erhoben werden. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen.

### **§ 3 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H der vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 1,00 € zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Eine Gebührenerhebung entfällt, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wurde.
- (4) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.
- (3) Von einer Erhebung der Gebühr kann darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse am Zweck des Verwaltungshandelns vorliegt.
- (4) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:
  1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs.1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehenden Auslagen hat der Schuldner zu erstatten. Das trifft auch dann zu, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Bare und unbare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (3) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (4) Zu ersetzen sind insbesondere:
  1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  3. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des KAG M-V entsprechend.

## **§ 6 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt oder das Verwaltungshandeln auf eine andere Weise veranlasst hat.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Form und Erhebung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Auslagen und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten bzw. Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Gebühr soll unverzüglich nach der Verwaltungstätigkeit entrichtet werden.
- (5) Wird die Gebühr als Barzahlung beim Leistungserbringer entrichtet, ist dieses mit einer Quittung zu bestätigen.
- (6) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## **§ 8 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung**

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten regeln sich nach den Bestimmungen der §§ 18, 20, 21 des VwKostG M-V.

Bluhm  
Amtsvorsteher

Anlage: Tarif-Nr. 1 – 25 (Seite 5-8)

Die Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Usedomer Norden“ am 28.10.2005 in Kraft getreten.

**Anlage zur Satzung des Amtes Usedom-Nord über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 08. September 2005**

**Gebührentabelle**

Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge:	
1.1	in deutscher Sprache	je angefangene Seite <b>5,00 EUR</b>
1.2	in fremder Sprache	je angefangene Seite <b>10,00 EUR</b>
1.3	in besonderer Form, wie z. B. Tabellen, Listen, Rechnungen	je angefangene Seite <b>10,00 EUR</b>
2.	Amtliche Beglaubigungen von:	
2.1	Unterschriften, Handzeichen, Lichtbildern oder Negativen	<b>2,00 EUR</b>
2.2	Abschriften, Auszügen Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u.ä. bis DIN A 3	- die erste Beglaubigung <b>3,00 EUR</b> - jede weitere Beglaubigung <b>2,00 EUR</b>
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	nach Aufwand <b>3,00 EUR bis 250,00 EUR</b>
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Aufwand <b>7,00 EUR bis 13,00 EUR</b>
5.	Sonstige schriftliche Auskünfte	nach Aufwand <b>7,00 EUR bis 50,00 EUR</b>
6.	Kopierarbeiten bis zum Format A 3	- für jede angefangene Seite <b>0,60 EUR</b> jedoch mindestens <b>1,00 EUR</b>

7.	Telefax	
7.1	Sendung je DIN A 4 Seite	- für jede angefangene Seite <b>0,50 EUR</b> jedoch mindestens <b>1,00 EUR</b> zzgl. Telefongebühr
7.2	Empfang je DIN A 4 Seite	- für jede angefangene Seite <b>0,50 EUR</b> jedoch mindestens <b>1,00 EUR</b>
8.	Einsichtnahme in Akten pro Akte und Tag	<b>9,00 EUR</b>
9.	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	<b>5,00 EUR</b>
10.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	<b>5,00 EUR</b>
11.	Abgabe von Drucksachen (Satzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl.)	- für jede angefangene Seite <b>0,60 EUR</b> jedoch mindestens <b>1,00 EUR</b> zzgl. Porto
12.	Vermögensverwaltung	
12.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	<b>10,00 EUR</b>
12.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und Löschungsbewilligung für Wiederkaufsrecht bei Bauverpflichtung	<b>10,00 EUR</b>
12.3	Löschungsbewilligungen, Vorrang-	<b>10,00 EUR</b>

	einräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 12.1 und 12.2 fallen	
12.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und/oder dem Investitions- erleichterungs- und Wohnbau- landgesetz	<b>15,00 EUR</b>
13.	Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB	<b>15,00 EUR</b>
14.	Erteilen der Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze	<b>20,00 EUR</b>
15.	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung des Strandes	<b>20,00 EUR</b>
16.	Bescheid über Kosteneinsatz für Feuerwehreinsätze	<b>17,00 EUR</b>
17.	Genehmigung eines Lagerfeuers	<b>10,00 EUR</b>
18.	Festsetzen einer Hausnummer mittels Bescheid	<b>20,00 EUR</b>
19.	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	<b>3,00 EUR</b>
20.	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern, Kontoauszüge	je nach Aufwand <b>6,00 EUR bis 17,00 EUR</b>

21.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Steuerbescheiden	<b>3,00 EUR</b>
22.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	<b>5,00 EUR</b>
23.	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung	je nach Aufwand <b>6,00 EUR bis 17,00 EUR</b>
24.	Planauszüge aus Bauleitplänen o.ä.	je angefangene Seite <b>5,00 EUR</b>
25.	Veröffentlichungen von Aushängen für Privatpersonen	je Seite und je Aushang <b>2,00 EUR</b>